

# Satzung

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

**„Förderverein Schwabschule Stuttgart“ ;**

nach der beabsichtigten Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist in Stuttgart. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule Schwabschule in Stuttgart.

Der Zweck wird verwirklicht durch Unterstützung der Schwabschule in jeder Hinsicht, insbesondere durch die Förderung der Lehrtätigkeit und des Schullebens, durch die Unterstützung von schulischen Einrichtungen und Veranstaltungen, Studienreisen, Schullandheimaufenthalten und Arbeitsgemeinschaften sowie durch Beschaffung von Lehr- und Lernmaterial, welches der Schulträger zu stellen nicht verpflichtet ist.

## § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsvorschriften der Abgabenordnung §§51 f. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an eine den Zielen des Vereins nahe kommende Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche von den Liquidatoren gem. §11 zu bestimmen ist, und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.

## § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung als verbindlich an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Beschwerde eingelegt werden, über die von der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Beschwerdeentscheidung wird schriftlich zugestellt. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.

Das Mitglied ist verpflichtet seine postalische Erreichbarkeit sicherzustellen. Zur Kommunikation mit dem Mitglied wird stets die letzte vom Mitglied genannte Adresse verwendet.

Das Mitglied hat die Verpflichtung, die Zwecke des Vereins uneigennützig zu fördern.

2. Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person) des Mitgliedes

b) durch freiwilligen Austritt

Der Austritt muß schriftlich gegenüber mindestens einem Vorstandsmitglied erklärt werden. Die Einhaltung einer Frist ist nicht erforderlich.

c) durch Ausschluß aus dem Verein

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen 2 Wochen ab Zugang der schriftlichen Mitteilung des Ausschlusses die Mitgliederversammlung anzurufen, spätestens 2 Wochen vor der nächsten Mitgliederversammlung. Der Anruf der Mitgliederversammlung muß schriftlich erfolgen. Er hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluß mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Der Ausschluß wird wirksam mit dem Zugang der schriftlichen Mitteilung des Vorstandsbeschlusses oder der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

d) durch Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann aus der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es nach zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht gezahlt hat. Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Dem Mitglied ist binnen zwei Wochen nach Erhalt der Streichungsmittelteilung auf Wunsch einmaliges Gehör gegen die Entscheidung durch Einreichen eines Schriftsatzes zu gewähren. Der Vorstand beschließt dann nochmals unter Beachtung des eingereichten Schriftsatzes des Mitglieds.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Bereits entrichtete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet, bereits fällige Mitgliedsbeiträge sind noch zu entrichten.

## § 4a Mitgliedschaftsarten und Stimmrechte

Aktive Mitglieder sind solche, welche den Verein durch ihre Tätigkeit unterstützen. Nur aktive Mitglieder können Vereinsämter übernehmen.

Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Zahlung eines Fördermitgliedbeitrags. Sie haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder oder Dritte ernannt werden, welche sich um die Erfüllung der Zwecke des Vereins hervorragende Verdienste erworben haben. Darüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Der Antrag zur Ernennung eines Ehrenmitglieds kann vom Vorstand oder von mindestens 20 Mitgliedern, bzw. mindestens 20% der Mitglieder, welche Zahl eben geringer ist, als Tagesordnungspunkt zur Beschlussfassung gestellt werden.

Aktive Mitglieder und Ehrenmitglieder genießen ein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung.

## § 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen für jedes Geschäftsjahr Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils mit Wirkung für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Mitgliedsbeiträge können unter Berücksichtigung der Erfüllung der Vereinszwecke, der Arten der Mitgliedschaft und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds gestaffelt werden. Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus jeweils zum ersten Werktag eines Kalenderjahres zu entrichten.

2. Bei unterjährigem Eintritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr sofort fällig. Tritt das Mitglied in der ersten Hälfte des Geschäftsjahrs ein, ist der volle Jahresbeitrag zu zahlen, bei Eintritt in der zweiten Hälfte der hälftige Jahresbeitrag.

Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Lastschriftinzug von einem durch das Mitglied benanntem Konto.

3. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4. Mitglieder des Beirats können für die Dauer ihrer Beiratstätigkeit auf schriftlichen Antrag an den Vorstand von der Beitragspflicht befreit werden.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung

2. der Vorstand
3. der Beirat

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Vereinsorgane oder Gremien beschließen.

## § 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer (Gesamtvorstand).
2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB (Vertretungsvorstand). Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder durch eine(n) der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sie vertreten jeweils einzeln.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Bis zu einer Neuwahl oder seinem Austritt bleibt der Vorstand im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung einzeln gewählt, zuerst der Vorsitzende, dann die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und zuletzt die übrigen Mitglieder.

Vorstandswahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf mündlichen Antrag hin von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, wobei auf ganze Zahlen ab- bzw. aufzurunden ist, oder fünf Mitgliedern, je nach dem, welche Zahl geringer ist, ist die Wahl schriftlich und geheim durchzuführen.

Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, findet im zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

4. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder während der Amtszeit aus, kann der verbleibende Gesamtvorstand entsprechend ein oder mehrere Ersatzmitglieder für die restliche Amtsdauer des oder der Ausgeschiedenen wählen.

5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- b) Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen der stellvertretenden Vorsitzenden.
- c) Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
- d) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern, bzw. Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
- e) Abschluß und Beendigung von Arbeitsverträgen und sonstigen Verträgen.
- f) Über die Befreiung von der Beitragspflicht von Beiräten

6. Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlußfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, anwesend sind.

Die Einladung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden - auch in Eilfällen - spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung,
- die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters,
- die gefaßten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlußvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlußfassung sind als Anlage im Sitzungsprotokoll zu verwahren.

7. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB (Vertretungsvorstand) wird ermächtigt, selbstständig solche Satzungsänderungen zu beschließen und zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden, die deshalb erforderlich werden, weil eine Behörde oder ein Gericht sie verlangt oder die deshalb erforderlich werden, um die Rechtsfähigkeit des Vereins zu erlangen oder zu erhalten oder die Gemeinnützigkeit des Vereins zu erlangen oder zu erhalten.

## § 8 Beirat

1. Der Beirat besteht aus bis zu fünf, aber mindestens aus drei Mitgliedern.

2. §7 Nr. 3, 4 und 6 sind entsprechend auf den Beirat anzuwenden. Beiratsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

2. Ein Mitglied des Beirates soll ein Mitglied des Rektorats der Schwabschule sein, ein weiteres Mitglied der oder die Vorsitzende des Elternbeirats der Schwabschule oder dessen Stellvertreter(in), weitere Mitglieder Eltern und/oder Lehrkräfte der Schwabschule. Vorstandsmitglieder können nicht Mitglieder des Beirates sein.

3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Angelegenheiten der Schwabschule, insbesondere in fachlichen und organisatorischen Fragen, zu beraten.

4. Die Sitzungen des Beirates werden mindestens halbjährlich von dem Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich mit Frist von mindestens einer Woche einberufen. Der Beirat muß einberufen werden, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen. Wird dem nicht innerhalb von zwei Wochen entsprochen, kann der Beirat selbst zu einer Sitzung einladen durch die Mitglieder, die eine Einberufung verlangt haben.

Die Mitglieder des Vorstandes sind von den Sitzungen des Beirates zu verständigen. Sie können an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

5. Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, im Falle seiner Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, ist auch dieser verhindert, von einem Mitglied des Beirates, das dieser dazu bestimmt, geleitet.

6. Die Mitglieder des Beirates können in der Mitgliederversammlung in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten und zugleich die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht.

Wird die Mehrheit der abgegebenen Stimmen nicht erreicht, findet ein zweiter Wahlgang statt. Es sind sodann die Kandidaten gewählt, die in der Reihenfolge die meisten Stimmen erreichen.

## § 9 Rechnungsprüfer

Der Verein hat bis zu zwei Rechnungsprüfer, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt werden. Sie prüfen die Jahresabrechnung des Vorstandes sowie den Kassenbestand und nehmen zu seiner Entlastung Stellung. Entsprechende vollständige Unterlagen sind den Rechnungsprüfern auf Verlangen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zur Verfügung zu stellen.

## § 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und Entlastung des Vorstands.
- b) Wahl der/des Rechnungsprüfer/s und die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichtes der Rechnungsprüfer,
- c) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und des Beirates,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung des Vereins,
- g) Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages,
- h) Ausschluß eines Vereinsmitgliedes bei erfolgter schriftlicher Anrufung durch das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied,
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung spätestens zwei Monate nach Beginn eines jeden Schuljahres statt.

a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Der Fristablauf beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vertretungsvorstand zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet wurde.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zugelassen werden.

b) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,  
- wenn der Vorstand die Einberufung aus dringenden wichtigen Gründen beschließt  
- wenn ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung vom Vorstand verlangt.

c) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen oder Beiratswahlen wählt die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuß. Der Protokollführer für die Wahl wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Wahl selbst ist gemäß den Bestimmungen der §§7 und 8 dieser Satzung durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder, bei Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins mindestens die Hälfte anwesend ist.

Für den Fall der Beschlußunfähigkeit muß der Vorsitzende innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Für Satzungsänderungen ist eine 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine solche von 4/5 erforderlich.

Das Versammlungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Es muß enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlußfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen, ungültigen Stimmen), die Art der Abstimmung
- Satzungs- und Zweckänderungsanträge
- Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

## § 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

„Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.“

(Unterschriften der Gründungsmitglieder)